

Haushaltssatzung

der Gemeinde Bornheim

für das Haushaltsjahr 2011

vom 01. Juni 2011

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) am 13.04.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

Der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.282.385 €
Der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.573.450 €
Der Jahresfehlbetrag auf	<u>291.065 €</u>

2. im Finanzhaushalt

Die ordentlichen Einzahlungen auf	3.165.010 €
Die ordentlichen Auszahlungen auf	3.189.670 €
Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>- 24.660 €</u>

Die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
Die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0 €</u>

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	563.300 €
Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	607.800 €
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>- 44.500 €</u>

Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	69.160 €
Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>69.160 €</u>
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	3.797.470 €
Der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	3.797.470 €
Die Veränderung des Finanzmittelstandes im Haushaltsjahr auf	- 7.820 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

Zinslose Kredite auf	0 €
Verzinste Kredite auf	0 €
Zusammen auf	<u>0 €</u>

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 0 €

Kredite zur Liquiditätssicherung werden bei der Verbandsgemeinde Offenbach aufgenommen. Die die Gemeinde betreffenden Anteile erhöhen die Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde. Sie sind, sofern vorhanden, in Zeile 48 des Gesamtfinanzplans ausgewiesen.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	285 v.H.
Grundsteuer B auf	338 v.H.
Gewerbesteuer auf	364 v.H.

Die Steuersätze für die Hundesteuer sind in der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer festgelegt.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden in der Haushaltssatzung nicht festgesetzt:

Der Beitragssatz für die Beiträge für Feld-, Wald- und Weinbergswegen ist in der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Wald und Weinbergswegen vom 27. August 2001 mit 20,00 €/Hektar Grundstücksfläche festgelegt.

§ 8 Eigenkapital

Die Ortsgemeinde Bornheim hat den Umstieg auf das doppelte Rechnungswesen zum 01.01.2009 vollzogen. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008 betrug hiernach 7.956.676,55 €.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 € überschritten sind.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,00 € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entfällt, da keine entsprechenden Anträge vorliegen.

§ 12 Weitere Bestimmungen

Keine

Bornheim, den 1. Juni 2011

.....
(Lothar Bach)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung wurde der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 1 GemO mit Schreiben vom 28. April 2011 angezeigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 30. Mai 2011 folgendes mitgeteilt:

Der Ergebnishaushalt 2011 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 291.065,00 € ab. Die Finanzplanung zeigt allerdings, dass auch in den Haushaltsfolgejahren mit Fehlbeträgen gerechnet werden muss.

Vor dem Hintergrund, dass im laufenden Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ein Verlust vorgesehen ist, möchten wir darauf aufmerksam machen, dass nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO der Jahresfehlbetrag auf die neue Rechnung vorzutragen und innerhalb von fünf Haushaltsfolgejahren durch Jahresüberschüsse auszugleichen ist. Die Gemeinde hat hierbei am Jahresende nachzuweisen, wie innerhalb der fünf Haushaltsjahre ein Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Jahresüberschüsse erreicht werden soll.

Die Gemeinde Bornheim ist daher gehalten, durch Aufwandsreduzierung bzw. durch die Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten einen Ausgleich, zumindest aber eine Verbesserung der Haushaltssituation herbeizuführen. Daraus folgt, dass grundsätzlich nur die Aufwendungen/Ausgaben geleistet werden dürfen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die nicht ohne Schaden für wichtige öffentliche Belange unterlassen werden können. Bei den Gebührenhaushalten ist möglichst zu gewährleisten, dass, so weit vertretbar, kostendeckende Entgelte erhoben werden. Unter dieser Voraussetzung werden Bedenken wegen Rechtsverletzung zurückgestellt.

Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzsituation der Gemeinde ist insoweit festzustellen, dass durchaus Gestaltungsspielraum besteht, die Situation des Ergebnishaushaltes und die des Finanzhaushaltes zu verbessern.

Der Finanzhaushalt konnte im Haushaltjahr 2011 durch Abnahme der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand in Höhe von 7.820,00 € und Aufnahme eines Liquiditätskredites in Höhe von 61.340,00 € ausgeglichen werden. Hiermit wurde der „formelle Ausgleich“ erreicht. Der Gesamtbetrag der Einzahlungen und der Gesamtbetrag der Auszahlungen mit jeweils 3.797.470,00 € stimmen überein.

Der Finanzhaushalt schließt allerdings nicht im Einklang mit dem in § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO normierten Ausgleichsgebot ausgeglichen ab. Danach wäre in der Planung der Haushalt ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt – unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltvorjahren – der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 26 ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Der Saldo beträgt hierbei -24.660,00 €, Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten sind nicht veranschlagt. Dennoch ist der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen.

Bei der Berechnung der sogenannten „freien Finanzspitze“ muss ein negativer Betrag in Höhe von 24.660,00 € ausgewiesen werden. In den Haushaltsfolgejahren wird ebenfalls mit einer negativen „freien Finanzspitze“ gerechnet (2012 mit -87.070,00 €; 2013 mit -77.790,00 €; 2014 mit -81.035,00 €).

Gegen den Stellenplan, der Teil des Haushaltsplanes ist (§ 96 Abs. 4 Nr. 4 GemO, § 5 GemHVO) werden keine rechtlichen Bedenken erhoben.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 14. Juni 2011 bis 22. Juni 2011 im Rathaus der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich, Konrad-Lerch-Ring 6, Zimmer 21, öffentlich aus.

Offenbach an der Queich, den 3. Juni 2011

(Axel Wassyl)
Bürgermeister